

Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung
73	155 11 713/14	} Zellstoff (gebleicht)	2,5
	813/14		
	823/24		
	830		
	155 12 713/14		
	813/14	} Zellstoff (halbgebleicht)	2,0
	823/24		
	833/34		
	913/23		
	155 11 715		
74	12 715		
75	155 50 000	Verpackungskarton und Pappe 1,2	
76	17210 000	Fleisch	1,5
77	172 92 000	Naturdärme	1,5
78	173 10 000	Milch	3,0
79	350 34' 100	Naturkautschuk	2,5

**Anordnung
über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen
und Erzeugnisse hieraus
vom 20. Februar 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gutachten im Sinne dieser Anordnung sind Beurteilungen über die Beschaffenheit, die Zusammensetzung und den Wert von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie Erzeugnissen hieraus, die von den durch den Minister der Finanzen bestätigten Gutachtern erstattet werden.

(2) Die Erstattung von Gutachten erfolgt

1. auf Anforderung durch die Untersuchungsorgane, die Staatsanwälte oder die Gerichte (§ 39 Strafprozeßordnung),
2. auf Anforderung anderer zuständiger staatlicher Organe,
3. auf Antrag von Bürgern, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder auf Anordnung eines staatlichen Organs ein Gutachten vorzulegen haben.

(3) Über die Festlegungen im Abs. 2 Ziff. 3 hinausgehende Anträge auf Gutachten werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(4) Für die Erstattung von Gutachten über Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus mit kulturhistorischem oder musealem Wert gelten gesonderte Rechtsvorschriften!

§ 2

(1) Mit der Anforderung oder dem Antrag sind dem Gutachter die inhaltlichen Anforderungen an das Gutachten (z. B. Beurteilung des Zeitwertes, der Echtheit usw.) und bei Anträgen von Bürgern auch der Verwendungszweck des Gutachtens mitzuteilen.

(2) Für die Erstattung von Gutachten werden entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Gebühren erhoben^{1 2}. Die

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz - (GBl. I Nr. 20 S. 191).

² Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 4257/3 vom 11. April 1980 - Schmuck aus Edelmetallen und echte Perlenketten - herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Amt für Preise, Preisliste 3.

Gebühr ist gegenüber Bürgern nach der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) vollstreckbar.

§ 3

(1) Gutachten dürfen nur Personen erstatten, die durch den Minister der Finanzen oder durch ein von ihm beauftragtes Organ als Gutachter bestätigt sind. Über die Bestätigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Bestätigung kann widerrufen werden.

(2) Der Gutachter wird als Beauftragter des Ministers der Finanzen tätig.

«4»

Der Gutachter ist verpflichtet,

- grundsätzlich auf Anforderung oder Antrag gemäß § 1 Abs. 2 tätig zu werden,
- das Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten,
- über die in Ausführung des Auftrages erhaltenen Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1981

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

**Anordnung
über den Einsatz von Kupfergußlegierungen
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 24. Februar 1981**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen gemäß ELN 124 72 000 aus Kupfergußlegierungen entsprechend TGL 8110/02 und 14755 ist verboten für Neuentwicklungen und Weiterentwicklungen von Technologien und Konstruktionen der Serienproduktion, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen gemäß ELN 124 72100 (aus Zinnbronze bzw. Mehrstoffzinnbronze bzw. entsprechend TGL 81100/02) ist grundsätzlich verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Ausgenommen von den Festlegungen im § 1 ist die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupfergußlegierungen,

1. wenn diese Gußerzeugnisse den Vorschriften von Klassifikationsorganen (DSRK, RS, GL, NV, LR, BV) unterliegen, die „Zweigspezifischen Festlegungen Schiffbau (ZFS)“